

Anfrage

der Abgeordneten Aygül Berivan Aslan, Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

betreffend Ahndung sexueller Übergriffe durch die Disziplinarkommission

BEGRÜNDUNG

Über einen Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien, der jahrelang Studierende und Angestellte der Universität sexuell belästigt hat, wurde im Mai 2015 von der Disziplinarkommission des Wissenschaftsministeriums „eine Geldstrafe in der Höhe von vier Monatsbezügen verhängt“¹. Der Mann wurde schuldig gesprochen, in 13 Fällen Frauen sexuell belästigt und gegen seine Dienstpflichten verstoßen zu haben. Der Verurteilte wurde nicht entlassen, obwohl diese Möglichkeit laut § 92 BDG 1979 durchaus bestanden hätte.

Es ist skandalös, dass der Verurteilte weiter an der WU Wien unterrichten durfte. Dass er nun im Einvernehmen mit dem WU-Rektorat einer vierjährigen Karenzierung zugestimmt hat, lindert diesen Umstand ebenso wenig wie die nun doch noch erfolgte Strafanzeige gegen den Täter. Im obersten Interesse der Verantwortlichen muss der Schutz der Betroffenen und potentiell neuen Opfer vor Wiederholungstaten stehen. Stattdessen wurden in diesem Fall die Interessen des Täters höher eingeschätzt als die Bedürfnisse der Opfer.

Befragt nach den Gründen für das als milde kritisierte Urteil erklärte Stefan Griller, Vorsitzender des Disziplinarsenats, am 11.9.2015 in einem Kurier-Artikel, dass ihm "kein strengeres Erkenntnis für eine vergleichbare Tat"² bekannt sei. Diese Einschätzung legt nahe, dass es sich bei diesem Urteil nicht um einen Einzelfall, sondern um ein strukturelles Problem handelt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sexuelle Übergriffe im öffentlichen Dienst systematisch zu milde geahndet werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Dok/DKT_BMWFW_20150518_BMWFW_900_000_0017_WF_DK_2014_00/DKT_BMWFW_20150518_BMWFW_900_000_0017_WF_DK_2014_00.pdf

² <http://kurier.at/chronik/wien/vsstoe-fordert-sanktionen-fuer-grapschenden-uni-professor/152.115.985>

- 1) Mit wie vielen Fällen gemäß § 8 B-GiBG („sexuelle Belästigung“) war die Disziplinkommission seit 2010 befasst? Bitte um eine jährliche Aufstellung.
- 2) In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verurteilungen? Bitte um eine Liste der Fälle samt jeweiligem Strafmaß.
- 3) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Freispruch?
- 4) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Entlassung?
- 5) In wie vielen dieser Fälle wurde vom Disziplinaranwalt bzw. der Disziplinaranwältin eine Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG eingelegt?
- 6) Mit wie vielen Fällen gemäß § 8a B-GiBG („Belästigung“) war die Disziplinkommission seit 2010 befasst? Bitte um eine jährliche Aufstellung.
- 7) In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verurteilungen? Bitte um eine Liste der Fälle samt jeweiligem Strafmaß.
- 8) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Freispruch?
- 9) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Entlassung?
- 10) In wie vielen dieser Fälle wurde vom Disziplinaranwalt bzw. der Disziplinaranwältin eine Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG eingelegt?
- 11) Mit wie vielen Fällen gemäß § 43a BDG („Mobbingverbot“) war die Disziplinkommission seit 2010 befasst?
- 12) In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verurteilungen? Bitte um eine Liste der Fälle samt jeweiligem Strafmaß.
- 13) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Freispruch?
- 14) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Entlassung?
- 15) In wie vielen dieser Fälle wurde vom Disziplinaranwalt bzw. der Disziplinaranwältin eine Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG eingelegt?
- 16) Wie hoch ist der Frauenanteil in den einzelnen Disziplinarsenaten? Bitte um Auflistung.
- 17) Wann wurde der Fall des erwähnten WU-Professors erstmalig an die Kommission herangetragen?
- 18) Wie viele Frauen waren an der Entscheidung über den erwähnten WU-Professor beteiligt?
- 19) Wie lange hat die Beurteilung gedauert?
- 20) Woraus wurde „Reue“ (S.12, rechtliche Begründung, Punkt 8) beim Täter abgeleitet?
- 21) Warum wurde auf Rechtsmittel verzichtet?
- 22) Wurden die Betroffenen vor dem Verzicht auf Rechtsmittel über den Ausgang des Verfahrens und Strafmaß informiert?
 - a. Wenn ja, entsprach der Verzicht auf Rechtsmittel dem Wunsch aller Opfer?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 23) Ist es üblich, dass ohne Rücksprache mit den Opfern auf Rechtsmittel verzichtet wird?
- 24) Aus welchem Grund erteilten Sie dem Disziplinaranwalt keine Weisung, eine Bescheidbeschwerde einzubringen?

The bottom of the page contains several handwritten signatures in black ink. On the right side, there is a circular official stamp with the text 'Seite 2 von 2' printed inside it.

